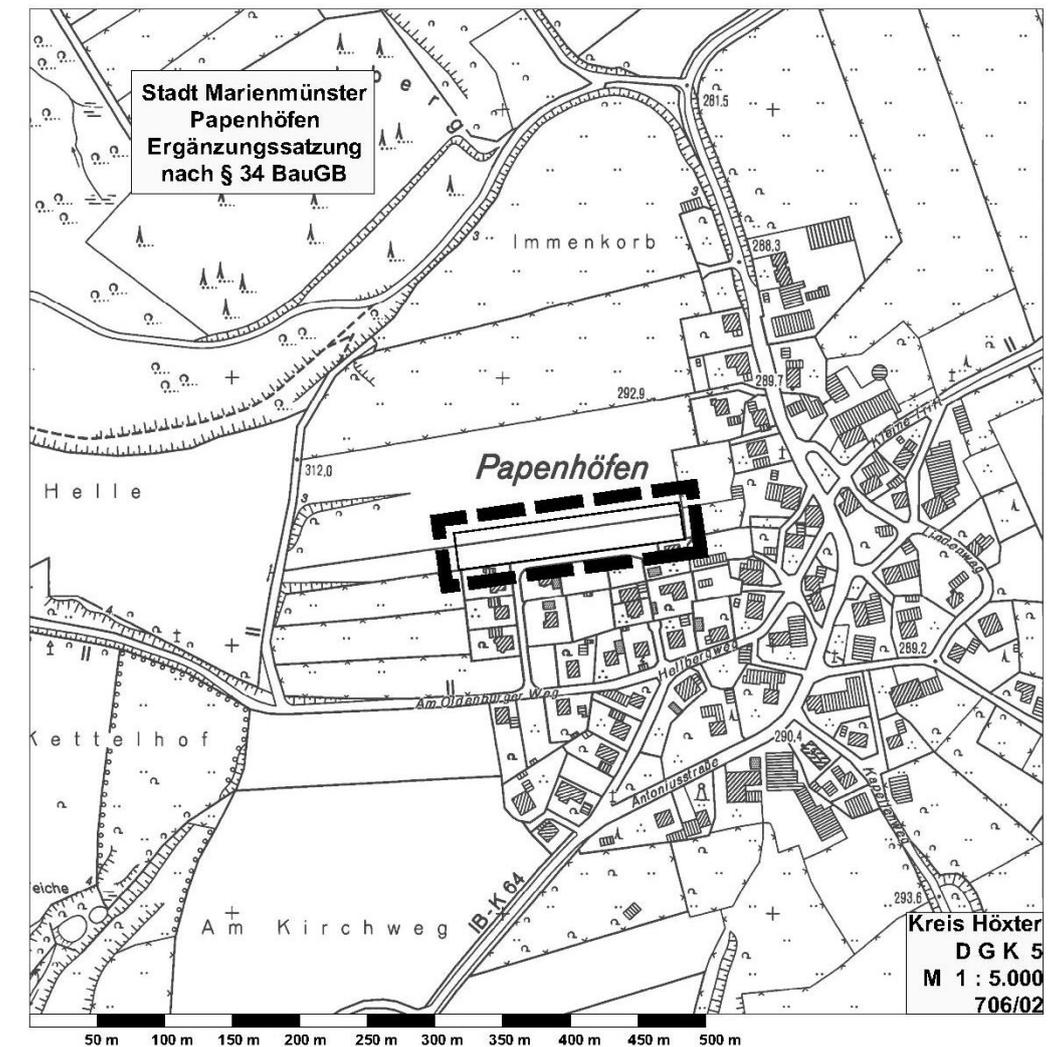


Öffentliche Bekanntmachung

Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortschaft Papenhöfen „Am Oldenburger Weg – Nord“

Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortschaft Papenhöfen „Am Oldenburger Weg – Nord“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der keine Planaussagen enthält (ohne Maßstab). Er umfasst die Grundstücke Gemarkung Papenhöfen, Flur 1, Flurstücke 685 und 686.



Die Satzung mit Begründung wird vom Tag der Bekanntmachung an, im Baubereich der Stadt Marienmünster, Zimmer 19, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Satzung und über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marienmünster geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

„Die Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortschaft Papenhöfen „Am Oldenburger Weg – Nord“ wird, unter Einbeziehung der unter a) und b) gefassten Beschlüsse zu den Öffentlichkeitsbeteiligungen, beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Marienmünster vom 29.04.2020 wird angeordnet:

„Die Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortschaft Papenhöfen „Am Oldenburger Weg – Nord“ wird, unter Einbeziehung der unter a) und b) gefassten Beschlüsse zu den Öffentlichkeitsbeteiligungen, beschlossen.“

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, wird bestätigt, dass die vom Rat der Stadt Marienmünster am 29.04.2020 beschlossene Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Ortschaft Papenhöfen „Am Oldenburger Weg – Nord“ ordnungsge-

mäßig zustande gekommen ist. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Ratsbeschluss überein und es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren.

Der Beschluss der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Ortschaft Papenhöfen „Am Oldenburger Weg – Nord“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, 28.05.2020

gez. Robert Klocke, Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung tritt Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortschaft Papenhöfen „Am Oldenburger Weg – Nord“ entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Marienmünster, 29.05.2020

gez. Robert Klocke, Bürgermeister